

## **Sechste Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg**

Aufgrund von § 106 Absatz 1 Nummer 5 und § 113 Absatz 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg in ihrer Sitzung am 7. September 2011 die nachstehende Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wurde am 13. September 2011 erteilt.

### § 1

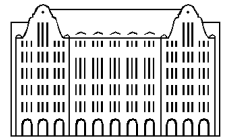
Die Handwerkskammer erhebt ausschließlich die in der Anlage vorgesehenen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit nicht in geltenden Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37 ist nicht anzuwenden).

### § 2

§ 5 Absätze 1, 2 und 4, § 8 Absatz 2, § 9, § 10 Absätze 1 und 2, § 12 (mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 5), § 15, § 16, § 17 Absatz 1 und §§ 18 bis 22 des Gebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Für Prüfungsgebühren können in den Prüfungsordnungen die Gebührenpflicht, die Erstattung, Stundung und der Erlass besonders geregelt werden.

### § 3

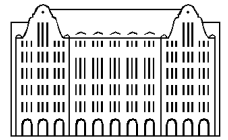
Diese Gebührenordnung mit der Anlage zur Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung mit der Anlage zur Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg vom 11. Oktober 2001 (Amtl. Anz. 2001 S. 4387, 2002 S. 26), zuletzt geändert am 31. März 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1003), außer Kraft.



## Anlage zur Gebührenordnung

### I. Führung öffentlicher Verzeichnisse

1. Handwerksrolle, Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und Verzeichnis der Personen nach § 90 Abs. 3 HwO
  - a) Gebühr für die Eintragung gemäß §§ 1, 7 HwO; § 19 HwO; § 119 HwO
    - aa) eines Betriebes mit Einzelinhaber 215,--
    - bb) einer Personengesellschaft (außer Kommanditgesellschaft), je Teilhaber 215,--
    - cc) einer juristischen Person; einer Kommanditgesellschaft 375,--
  - b) Zusatzgebühren für die Eintragung
    - aa) von Amts wegen 108,--
    - bb) eines Betriebsleiters 55,--
    - cc) aufgrund Gleichwertigkeitsprüfung § 7 Absatz 2 HwO je nach Aufwand 20,-- bis 250,--
  - c) Ersatzausfertigung einer Handwerkskarte 33,--
  - d) Rechtserhebliche Änderung der Handwerksrolleneintragung, der Eintragung in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe oder in dem Verzeichnis der Personen nach § 90 Abs. 3 HwO ( z. B. Rechtsformwechsel, Eintragung eines weiteren zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes) einschließlich des Vermerks von unselbstständigen Zweigstellen je nach Aufwand 50,-- bis 500,--

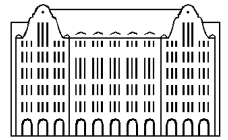


2. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)
  - a) Bearbeitung von EQ-Verträgen (Einstiegsqualifizierung),  
Verträgen der Berufsausbildungsvorbereitung,  
Umschulungsverträgen 20,--
  - b) Eintragung von Betriebsdaten von Ausbildungsbetrieben, die  
nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind 215,--

## **II. Ausnahmbewilligungen/Ausnahmeberechtigungen**

1. Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer  
Ausnahmbewilligung gemäß §§ 8, 9 HwO 215,--
2. Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer  
Ausübungsberechtigung gemäß
  - aa) § 7a HwO 215,--
  - bb) § 7b HwO 160,--
3. Durchführung einer fachlichen Überprüfung zur  
Erlangung einer Ausnahmbewilligung gemäß §§ 8,  
9 HwO; einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO  
je nach Aufwand 150,-- bis 1.280,--

Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer  
Hamburg für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung  
Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt,  
sind diese zusätzlichen Kosten vom Antragsteller zu erstatten.
4. Nichterscheinen des Antragstellers zur fachlichen  
Überprüfung ohne wichtigen Grund oder  
ohne rechtzeitige Absage je nach Aufwand 50,-- bis 250,--



## III. Prüfungswesen

### 1. Meisterprüfungen

#### a) Prüfungsgebühren für

1. Prüfungsteil I	308,--
2. Prüfungsteil II	308,--
3. Prüfungsteil III	274,--
4. Prüfungsteil IV	274,--
5. Anmeldung zur Ablegung der gesamten Meisterprüfung (Teile I-IV im Zusammenhang)	975,--

#### b) Schaumeistergebühr für die Überwachung einer Meisterprüfungsarbeit, die nicht in Klausur angefertigt wird.

105,--

Mehraufwand für die Überwachung außerhalb des  
Gebietes des Hamburger Verkehrsverbundes wird  
gesondert berechnet.

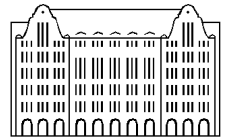
#### c) Bei der Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen werden die entsprechenden Teilprüfungsgebühren nach Buchstabe a) Ziffern 1 bis 4 erhoben.

#### d) Einzelprüfung

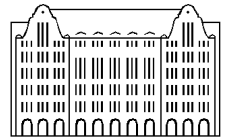
Für eine Einzelprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings vorzeitig  
abgenommen wird, ist je nach Aufwand bis zum Dreifachen der Prüfungs-  
gebühr zu zahlen. Diese erhöhte Gebühr entfällt, wenn innerhalb der  
letzten zwölf Monate vor Antragstellung in diesem Handwerk keine  
Prüfung abgenommen wurde.

#### e) Befreiung von Prüfungsteilen

Befreiung von einem oder mehreren Prüfungsteilen aufgrund



gesetzlicher Bestimmungen	70,--
f) Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung oder einzelner Teile vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss	35,--
g) Ersatzausfertigung des kleinen Meisterbriefes	20,--
des großen Meisterbriefes	30,--
<b>2. Weitere Fortbildungsprüfungen</b>	
a) Ausbilder-Eignungsprüfung	195,--
Für eine Einzelprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings vorzeitig vorgenommen wird, ist je nach Aufwand bis zum Dreifachen der Prüfungsgebühr zu zahlen.	
b) Ausstellung einer Bescheinigung für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Restaurator/ Restauratorin im Handwerk“ nach Aufwand höchstens	615,--
c) Sonstige Fortbildungsprüfungen nach Aufwand höchstens	615,--
<b>3. Prüfungen im Rahmen der Ausbildung</b>	
a) Soweit Innungen nachstehende Prüfungen durchführen, ist der Höchstbetrag auch für sie verbindlich.	
Gebührenschildner ist der Ausbildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildenden). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschildner. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu	



entrichten; sofern kein Zulassungsverfahren erforderlich ist,  
mit der Einladung zur Prüfung.

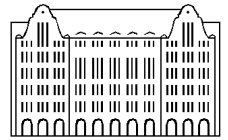
aa)	Zwischenprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten höchstens	205,--
bb)	Gesellen-, Abschluss-, oder Umschulungsprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten höchstens	410,--
cc)	Teil I der Gesellen-, Abschluss- oder Umschulungsprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens	300,--
dd)	Teil II der Gesellen-, Abschluss- oder Umschulungsprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens	410,--
ee)	Wiederholungsprüfung in Höhe des erforderlichen Aufwandes, höchstens volle Prüfungsgebühr.	

b)	Ersatzausfertigung des Prüfungszeugnisses und/oder des Gesellenbriefes	30,--
----	---	-------

4. Mehrkosten für Werkstattnutzung und/oder Material für die Anfertigung  
von praktisch zu erbringenden Prüfungsleistungen sind vom  
Gebührensschuldner gesondert zu erstatten.

## **IV. Lehrgänge und Seminare**

1.	Theoretische und experimentelle Kurse je Unterrichtsstunde nach Aufwand	4,-- bis 18,--
2.	Werkstattkurse mit Übungen und fachkundlichen Unterweisungen je Unterrichtsstunde nach Aufwand	5,-- bis 18,--



## **V. Sachverständigenangelegenheiten**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen | 800,-- |
| 2. Wiederbestellung von Sachverständigen           | 300,-- |

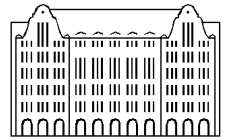
## **VI. Standortregister nach dem Umweltauditgesetz**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register   | 230,-- bis 880,-- |
| 2. Ablehnung der erstmaligen Eintragung abweichend von<br>Abschnitt VIII Ziffer 2b  | 230,-- bis 880,-- |
| 3. Prüfung der Voraussetzung für den Bestand der<br>Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer<br>Umwelterklärung | 230,-- bis 460,-- |
| 4. Eintragung nach vorangegangener Ablehnung  | 77,--             |
| 5. Vorübergehende Aufhebung   | 230,-- bis 880,-- |
| 6. Streichung der Eintragung  | 230,-- bis 880,-- |

## **VII. Gutachterliche Tätigkeiten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Begutachten und Beraten von nicht in der Handwerksrolle<br>eingetragenen Betrieben im Rahmen der Berufsausbil-<br>dungsvorbereitung, Berufsausbildung und Umschulung<br>nach Zeitaufwand pro Stunde | 55,-- |
|--|-------|

Barauslagen und Fahrkosten werden gesondert berechnet.



- |   |                   |
|---|-------------------|
| 2. Betriebsprüfungen des Zentrums für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik als technische Überwachungsorganisation je nach Aufwand | 125,-- bis 540,-- |
| 3. Bodenuntersuchungen nach Aufwand je Schadstoff, höchstens  | 130,--            |
| 4. Werkstatt- und Laborarbeiten je nach Aufwand je Stunde   | 40,-- bis 80,--   |

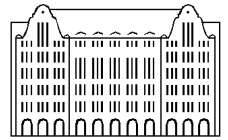
## **VIII. Sonstiges**

### 1. Zurücknahme von Anträgen

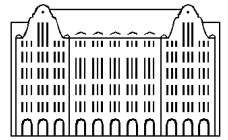
- a) Bei Rücktritt vor Beginn einer Prüfung sind 20 % der jeweiligen Prüfungsgebühr zu zahlen.
- b) Wird die Prüfung im laufenden Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund abgebrochen, ist die Gebühr nach erbrachtem Aufwand zu zahlen.
- c) Wird ein Antrag zurückgenommen, mit dessen Bearbeitung schon begonnen, der Bescheid aber noch nicht erlassen wurde, so ist die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen.

### 2. Ablehnung von Anträgen

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| a) Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung | 52,--                          |
| b) sonstige Anträge                        | drei Viertel der vollen Gebühr |



3. Erfolglose Rechtsmittel	145,--
Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen nach Aufwand, mindestens 145,-- bis zur vollen Prüfungsgebühr.	
Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen nach dem Umweltauditgesetz bis zur vollen Gebühr des angefochtenen Bescheides.	
Bei teilweisem Erfolg anteilige Gebühr nach Einzelfestsetzung durch den Widerspruchsausschuss.	
4. Bescheinigung und schriftliche Auskunft für besondere Zwecke je nach Aufwand	10,-- bis 100,--
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erforderlichen Feststellungen.	
5. Bescheinigung für die EU-Ausländer ohne Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	105,--
6. Adressen in Listenform nach Aufwand	
7. Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien	1,--
8. Verwaltungsgebühren	
für die 1. Mahnung bei Zahlungsbescheiden	4,--
für die 2. Mahnung bei Zahlungsbescheiden	8,--
für die Durchführung der Amtshilfe bei Zahlungsbescheiden je nach Aufwand	
9. Bestätigung von Qualifizierungsbildern i. S. des § 42p HwO / § 69 BBiG i. V. m. § 4 BAVBVO pro Qualifizierungsbild	40,-- bis 200,--



10. Feststellung der Befreiung von der Nachweispflicht  
über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer  
Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und  
Erteilen einer Bescheinigung, § 6 Abs. 3 und 4 AEVO,  
je nach Aufwand

40,-- bis 200,--

Hamburg, den 8. September 2011

Handwerkskammer Hamburg

Präsident  
gez. Josef Katzer

Hauptgeschäftsführer  
gez. Frank Glücklich

Die Genehmigung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ist am 13.  
September 2011 erteilt worden.

Hamburg, ausgefertigt, 13. September 2011

Handwerkskammer Hamburg

Präsident  
gez. Josef Katzer

Hauptgeschäftsführer  
gez. Frank Glücklich